



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Diaspora-Sonntag 2023 116

Hinweise zur Durchführung
der Diaspora-Aktion 2023 116

Der Bischof von Hildesheim

Änderung der Anlage 3 zur „Besoldungs-
und Versorgungsordnung für die Priester
und Seminaristen des Bistums Hildesheim
- PrSBVO“ 117

Feststellung des Jahresabschlusses 2022
des Bistums Hildesheim und Entlastung
der Ökonomin, Finanzdirektorin Anja
Terhorst, für das Haushaltsjahr 2022 118

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des
Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim und
Entlastung der Ökonomin, Finanzdirektorin
Anja Terhorst, für das Haushaltsjahr 2022 118

Beschluss der Bundeskommission
am 15. Juni 2023 in Frankfurt a.M.
Tarifrunde 2023 – Teil 2 118

Beschluss der Bundeskommission
am 15. Juni 2023 in Frankfurt a.M.
Änderungen in Anlage 30 zu den AVR
Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte
2023/2024, Tarifrunde Teil 2 129

Beschluss der Bundeskommission
am 15. Juni 2023 in Frankfurt a.M.
Beschäftigungsverbote nach
dem Mutterschutzgesetz
Änderungen in den Anlagen 1, 21a,
30, 31, 32 und 33 zu den AVR 131

Beschluss der Bundeskommission
am 15. Juni 2023 in Frankfurt a.M.
Anteilige Weihnachtswendung bei
Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR 133

Beschluss der Bundeskommission
am 15. Juni 2023 in Frankfurt a.M.
Antrag zu Anlage 1c zu den AVR 134

Beschluss der Regionalkommission Nord
am 06. Juli 2023 in Hannover 135

Bischöfliches Generalvikariat

Kollektenplan für das Jahr 2024
im Bistum Hildesheim 137

Sicherungshinweise zur Vermeidung
von Frostschäden 140

Hinweise zur Streupflicht bei Schnee-
und Eisglätte 141

Kirchliche Mitteilungen

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten
am Donnerstag, dem 2. November 2023 142

Zählung der sonntäglichen
Gottesdienstteilnehmerinnen und
Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2023 142

Veränderungen Pastorales Personal 143

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023

Liebe Geschwister im Glauben,

„Alles vermag ich durch den, der mich stärkt“ (Phil 4,13). Dieses ermutigende Wort schrieb der Apostel Paulus in seinem Brief an die Gemeinde in Philippi, die erste christliche Gemeinde auf europäischem Boden. Die Christen dort lebten in einer andersgläubigen Umwelt. Sie wurden als fremd, wenn nicht sogar bedrohlich empfunden. In diese Situation hinein spricht Paulus sein Glaubenszeugnis.

Seit den Anfängen unserer Kirche leben viele Christinnen und Christen ihren Glauben als Minderheit, nicht selten unter schwierigen Bedingungen. Dies trifft auch auf die katholische Diaspora in Nord- und Ostdeutschland, Nordeuropa und im Baltikum zu. Die Diasporakirche ist an vielen Orten international, jung und lebendig, doch oft auch materiell arm. Sie braucht Hilfe, damit der Dienst der Seelsorger, Räume für das Gemeindeleben und Fahrzeuge für weite Wege finanziert werden können. Mit jährlich etwa 750 Projekten unterstützt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken diese Anliegen.

Die diesjährige Aktion am Diaspora-Sonntag steht unter dem Leitwort: „Entdecke, wer dich stärkt.“ Es geht dabei um die Kraftquellen des Glaubens. Mögen auch die katholischen Christen in der Diaspora solche Kraftquellen finden und pflegen können! Wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass unser Glaube überall lebendig bleibt!

Dresden, den 2. März 2023

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 12.11.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 19.11.2023, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023

Die Erfahrung der Kraft, die im christlichen Glauben, der Gemeinschaft mit Christus und mit den Glaubensgeschwistern zu finden ist, ist ein kostbares Gut. Zugleich ist die Suche nach den Kraftquellen des Lebens heute immer mehr von der Gemeinschaft der Kirche losgelöst. Auf die damit verbundenen Herausforderungen und Chancen möchte die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes hinweisen und einzelne Menschen sowie Gemeinden ermutigen: „Entdecke, wer dich stärkt“!

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit derzeit jährlich etwa 750 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 5. November 2023, um 10.00 Uhr in der Sankt Hedwigs-Kathedrale, Berlin, mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Berliner Erzbischof Dr. Heiner Koch.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 19. November 2023, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später einge-



gangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen erhalten Ende August 2023 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen inhaltlichen Impulsen zum Leitwort „Entdecke, wer dich stärkt“. Mitte September 2023 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

- **Samstag / Sonntag, 11./12. November 2023**

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

- **Diaspora-Sonntag, 18./19. November 2022**

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

- **Samstag / Sonntag, 25./26. November 2022**

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Der Bischof von Hildesheim

Änderung der Anlage 3 zur „Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester und Seminaristen des Bistums Hildesheim - PrSBVO“ vom 1. Juli 2021

Der Text der Anlage 3 lautet künftig:

„Anlage 3: Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)

Die aktiven Geistlichen sowie die Geistlichen im Ruhestand entrichten monatlich folgend genannten Beitrag. Dieser wird in Prozentsätzen vom Bruttogehalt errechnet und von diesem vor Auszahlung der Bezüge in Abzug gebracht: Zum Diasporahilfswerk 1,0 %.

Die aktiven Geistlichen entrichten zudem monatlich folgend genannten Beitrag. Dieser wird in Prozentsätzen vom Bruttogehalt errechnet und von diesem vor Auszahlung der Bezüge in Abzug gebracht: Zur Priesterversorgungsrücklage 3,0%.“

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger rechtlich in Kraft.

Hildesheim, den 04. September 2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Feststellung des Jahresabschlusses 2022
des Bistums Hildesheim und Entlastung
der Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst,
für das Haushaltsjahr 2022**

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat am 26. Mai 2023 den Jahresabschluss des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2022 in Einnahmen und Ausgaben gebilligt. Der Diözesankirchensteuerrat hat den Jahresabschluss 2022 des Bistums Hildesheim durch eine Entscheidung im Umlaufverfahren angenommen. Diözesanvermögensverwaltungsrat und Diözesankirchensteuerrat haben die Entlastung der Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst, für die Haushaltsführung vorgeschlagen.

1. Hiermit stelle ich den Jahresabschluss 2022 des Bistums Hildesheim fest.
2. Zugleich erteile ich der Bistums-Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst, für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung und spreche ihr und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Hildesheim, 14. August 2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Feststellung des Jahresabschlusses 2022
des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim
und Entlastung der Ökonomin,
Finanzdirektorin Anja Terhorst,
für das Haushaltsjahr 2022**

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat am 26. Mai 2023 den Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim für das Haushaltsjahr 2022 in Einnahmen und Ausgaben gebilligt. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat die Entlastung der Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst, für die Haushaltsführung vorgeschlagen.

1. Hiermit stelle ich den Jahresabschluss 2022 des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim fest.
2. Zugleich erteile ich der Bistums-Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst, für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung und spreche ihr und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Hildesheim, 14. August 2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Beschluss der Bundeskommission
am 15. Juni 2023 in Frankfurt a.M.**

Tarifrunde 2023 – Teil 2

A.

Beschlusstext:

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. März 2024.



II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR

a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

b) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

c) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

d) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

e) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

f) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

g) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

4. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

b) Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 113,02 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 101,74 Euro

c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ff) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab 1. März 2024 142,94 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,08 Euro	40,37 Euro
VG 9a	8,08 Euro	32,26 Euro
VG 8	8,08 Euro	24,21 Euro

bb) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab 1. März 2024 24,42 Euro

cc) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2024
1 bis 2	168,71 Euro
3 bis 5b	168,71 Euro
5c bis 12	160,67 Euro

dd) Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B
1. März 2024	131,46	157,77

C	D	E	F
174,22	192,92	160,77	214,06

ee) § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

- ab 1. März 2024 1,93 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- ab 1. März 2024 0,96 Euro



ff) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 380,75 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 494,95 Euro

IV. Änderungen in Anlage 7 AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden zum 1. März 2024 um 150,00 Euro erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a AVR

Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a AVR zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht.

VI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Anhang

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile (Mittlere Werte)

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. März 2024

Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 AVR

**Mittlere Werte Anlagen 3, gültig ab 01.03.2024
(plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)**

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.587,77 €	6.058,64 €	6.529,54 €	6.776,60 €	7.023,59 €	7.270,52 €	7.517,56 €	7.764,54 €	8.011,50 €	8.258,54 €	8.505,53 €	8.731,68 €
1a	5.188,45 €	5.594,74 €	6.000,99 €	6.227,19 €	6.453,40 €	6.679,60 €	6.905,88 €	7.132,03 €	7.358,32 €	7.584,46 €	7.810,69 €	7.912,24 €
1b	4.826,08 €	5.174,60 €	5.523,17 €	5.744,74 €	5.966,38 €	6.187,95 €	6.409,54 €	6.631,14 €	6.852,70 €	7.074,36 €	7.166,68 €	
2	4.603,29 €	4.901,01 €	5.198,80 €	5.383,44 €	5.568,11 €	5.752,83 €	5.937,51 €	6.122,18 €	6.306,78 €	6.491,45 €	6.609,24 €	
3	4.208,91 €	4.465,12 €	4.721,31 €	4.889,88 €	5.058,37 €	5.226,91 €	5.395,35 €	5.563,85 €	5.732,41 €	5.900,93 €	5.926,30 €	
4a	3.943,68 €	4.155,76 €	4.375,09 €	4.522,87 €	4.670,60 €	4.818,29 €	4.966,00 €	5.113,81 €	5.261,51 €	5.402,34 €		
4b	3.707,16 €	3.884,00 €	4.060,81 €	4.188,13 €	4.317,37 €	4.446,64 €	4.575,94 €	4.705,21 €	4.834,50 €	4.936,01 €		
5b	3.497,16 €	3.640,93 €	3.791,21 €	3.901,69 €	4.007,79 €	4.114,30 €	4.225,07 €	4.335,84 €	4.446,64 €	4.520,50 €		
5c	3.276,29 €	3.387,90 €	3.503,36 €	3.599,87 €	3.701,53 €	3.803,17 €	3.904,87 €	4.006,50 €	4.097,10 €			
6b	3.122,64 €	3.215,58 €	3.308,53 €	3.373,96 €	3.441,61 €	3.509,37 €	3.579,98 €	3.655,08 €	3.730,28 €	3.785,51 €		
7	2.984,17 €	3.061,98 €	3.139,73 €	3.194,70 €	3.249,68 €	3.304,67 €	3.360,01 €	3.417,73 €	3.475,51 €	3.511,39 €		
8	2.857,16 €	2.921,64 €	2.986,14 €	3.027,85 €	3.065,78 €	3.103,67 €	3.141,60 €	3.179,54 €	3.217,45 €	3.255,40 €	3.291,41 €	
9a	2.774,71 €	2.823,37 €	2.872,01 €	2.909,80 €	2.947,56 €	2.985,40 €	3.023,22 €	3.061,05 €	3.098,81 €			
9	2.717,88 €	2.770,93 €	2.824,06 €	2.863,89 €	2.899,91 €	2.935,98 €	2.971,97 €	3.008,03 €				
10	2.549,31 €	2.590,66 €	2.632,04 €	2.669,77 €	2.704,91 €	2.740,92 €	2.776,97 €	2.813,01 €	2.837,68 €			
11	2.413,34 €	2.464,81 €	2.497,18 €	2.522,37 €	2.547,50 €	2.572,71 €	2.597,83 €	2.623,04 €	2.648,19 €			
12	2.328,24 €	2.360,57 €	2.392,96 €	2.418,08 €	2.443,29 €	2.468,43 €	2.493,62 €	2.518,76 €	2.543,92 €			

Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann		
Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten		
1. Ausbildungsjahr	1.114,91 €	1.264,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.173,21 €	1.323,21 €
Abschnitt D: Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Abschnitt E: Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen		
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E		
Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.515,00 €	1.665,00 €
Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.325,00 €	1.475,00 €
Buchstabe c)		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.385,00 €	1.535,00 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen		
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)		
Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.515,00 €	1.665,00 €
Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.325,00 €	1.475,00 €
Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.652,02 €	1.802,02 €
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	1.876,21 €	2.026,21 €
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.876,21 €	2.026,21 €
5. Erzieher/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.713,76 €	1.863,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.713,76 €	1.863,76 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 AVR

**Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 31 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 31 AVR

**Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 31 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €



Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 32 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €



Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 AVR

**Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20 €	4.571,79 €	5.134,51 €	5.556,51 €	6.189,53 €	6.576,36 €
S 17	4.110,52 €	4.395,96 €	4.853,14 €	5.134,51 €	5.697,17 €	6.027,75 €
S 16	4.026,38 €	4.304,54 €	4.614,00 €	4.993,81 €	5.415,82 €	5.669,04 €
S 15	3.884,14 €	4.149,76 €	4.431,15 €	4.754,68 €	5.275,17 €	5.500,22 €
S 14	3.847,03 €	4.109,38 €	4.422,05 €	4.740,10 €	5.091,81 €	5.337,97 €
S 13	3.756,97 €	4.012,60 €	4.360,80 €	4.642,12 €	4.993,81 €	5.169,65 €
S 12	3.747,09 €	4.002,01 €	4.335,64 €	4.631,04 €	4.996,80 €	5.151,53 €
S 11b	3.697,55 €	3.948,84 €	4.125,39 €	4.575,55 €	4.927,22 €	5.138,23 €
S 11a	3.631,49 €	3.877,94 €	4.053,00 €	4.501,47 €	4.853,14 €	5.064,15 €
S 10	3.394,81 €	3.718,24 €	3.879,97 €	4.363,14 €	4.757,25 €	5.080,96 €
S 9	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 9 ab 1.10.2024	3.439,30 €	3.671,40 €	3.935,15 €	4.325,50 €	4.694,75 €	4.979,60 €
S 8b	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 8a	3.303,85 €	3.526,31 €	3.755,83 €	3.973,29 €	4.185,86 €	4.409,39 €
S 7	3.223,59 €	3.440,19 €	3.655,70 €	3.871,17 €	4.032,82 €	4.276,40 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.091,81 €	3.298,76 €	3.487,33 €	3.615,30 €	3.736,51 €	3.925,36 €
S 3	2.924,89 €	3.119,62 €	3.300,78 €	3.467,12 €	3.543,23 €	3.634,14 €
S 2	2.719,14 €	2.838,41 €	2.926,64 €	3.022,45 €	3.130,19 €	3.237,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR (Beschäftigte der Anlagen 2)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	101,36 €	113,02 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	91,25 €	101,74 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	128,20 €	142,94 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	7,25 €	8,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	36,21 €	40,37 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	28,93 €	32,26 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	21,71 €	24,21 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,90 €	24,42 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	144,10 €	160,67 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	117,90 €	131,46 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	141,50 €	157,77 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	156,25 €	174,22 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	173,02 €	192,92 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	144,19 €	160,77 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	191,98 €	214,06 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,73 €	1,93 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,86 €	0,96 €

Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	341,48 €	380,75 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	443,90 €	494,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	2023	AVR 2024 (+11,5%)
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €

Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €

Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €

Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	104,74 €	116,79 €



B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte zu den oben genannten Anlagen im Rahmen der aktuellen Tarifrunde. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 3 vorbehalten.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Frankfurt, den 15. Juni 2023

Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15.06.2023 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 15.08.2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Beschluss der Bundeskommission
am 15. Juni 2023 in Frankfurt a.M.**

**Änderungen in Anlage 30 zu den AVR
Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte
2023/2024
Tarifrunde Teil 2**

A.

Beschlusstext:

- I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 28,79 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro und ab 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ ersetzt.
- II. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:
 - 1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt

ab dem 1. Juli 2023 (erhöht um 4,8 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
III	42,06	42,06	43,29			
IV	45,77	45,77				

ab dem 1. April 2024 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
III	43,74	43,74	45,02			
IV	47,60	47,60				

- 2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

III. Anhang A der Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

Erhöht um 4,8 Prozent

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro)
gültig ab 1. August 2023

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	
IV	9.888,50	10.595,38	-	-	

Entgeltgruppe	Entgeltstufen	
	Stufe 5	Stufe 6
I	6.361,32	6.536,32
II	8.337,64	8.618,98
III	-	-
IV	-	-

Erhöht um 4,0 Prozent

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro)
gültig ab 1. April 2024

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	
IV	10.284,04	11.019,20	-	-	

Entgeltgruppe	Entgeltstufen	
	Stufe 5	Stufe 6
I	6.615,77	6.797,77
II	8.671,15	8.963,74
III	-	-
IV	-	-“

IV. Die mittleren Werte sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

V. **Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Tarifrunde 2023 zum TV-Ärzte/VKA für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR nachvollzogen. Weitere mögliche Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 3 vorbehalten.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 S. 1 AK-Ordnung. Es handelt sich in Teilen auch um eine Festlegung mittlerer Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und Arbeitszeit. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung sowie nach § 13 Abs. 1 Sätze 2 und Satz 4 AK-Ordnung.

Frankfurt, den 15. Juni 2023

Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission



Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15.06.2023 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 15.08.2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Beschluss der Bundeskommission
am 15. Juni 2023 in Frankfurt a.M.**

**Beschäftigungsverbote nach
dem Mutterschutzgesetz**

**Änderungen in den Anlagen 1, 21a,
30, 31, 32 und 33 zu den AVR**

A.

Beschlusstext:

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Absatz c des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
2. In Satz 3 Nr. 2 des Absatzes e des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

II. Die Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG“ durch die Wörter „nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

III. Die Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

IV. Die Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 31 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

V. Die Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 32 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VI. Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 15 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) der Anlage 33 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) wurde neu gefasst und ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Änderungen wurden in den Vorschriften der AVR, die auf das Beschäftigungsverbot und die Mutterschutzfristen im MuSchG verweisen, nicht vollständig nachvollzogen. Sie verweisen noch auf die früheren Regelungen zu den Beschäftigungsverboten und den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes oder nur auf das Beschäftigungsverbot nach § 3 MuSchG.

Beschäftigungsverbote im Sinne des MuSchG ergeben sich aus:

- den Schutzfristen vor und nach der Entbindung § 3 MuSchG,
- dem Verbot der Mehrarbeit § 4 MuSchG,
- dem Verbot der Nacharbeit § 5 MuSchG,
- dem Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit § 6 MuSchG,
- dem Verbot von Tätigkeiten ohne erforderliche Schutzmaßnahmen § 10 Abs. 3 MuSchG,
- dem ärztlichen Beschäftigungsverbot § 16 MuSchG und

- den Schutzmaßnahmen der Aufsichtsbehörde § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 MuSchG.

Mit den Änderungen in den AVR werden sowohl personenbedingte und arbeitsplatzbedingte Beschäftigungsverbote als auch die Beschäftigungsverbote innerhalb der in § 3 MuSchG genannten Schutzfristen bei der Berechnung der Jahressonderzahlung bzw. der Weihnachtszuwendung und der Stufenlaufzeit berücksichtigt. Alle Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG verfolgen den gleichen Normzweck – Gesundheitsschutz von Mutter und Kind angesichts unverantwortbarer Gefährdung durch für schwangere Mitarbeiterinnen konkret ungeeignete, körperliche schwere oder sonst gefährdende Erwerbsarbeit. Gleichzeitig soll die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Beruf gefördert und negative berufliche Entwicklungen aufgrund der Schwangerschaft vermieden werden.

Daher besteht kein Grund zwischen den einzelnen Beschäftigungsverboten und den Mutterschutzfristen des MuSchG in den AVR weiterhin zu differenzieren.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Frankfurt a.M., den 15. Juni 2023

Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission



Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15.06.2023 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 15.08.2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Beschluss der Bundeskommission
am 15. Juni 2023 in Frankfurt a.M.**

**Anteilige Weihnachtszuwendung
bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR**

A.

Beschlusstext:

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt XIV Absatz b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR werden nach der Zahl „17“ die Wörter „oder des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17a“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Anlage 17 zu den AVR wird wegen Zeitablauf nicht mehr auf neue Sachverhalte der Altersteilzeit, die ab dem

1. Januar 2010 begonnen haben, angewendet. Die Nachfolgeregelung der Anlage 17 zu den AVR ist die Anlage 17a zu den AVR. Eine mit § 9 Abs. 2 der Anlage 17 zu den AVR vergleichbare Regelung ist der § 11 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR.

Beide Regelungen beziehen sich auf das Ende des Dienstverhältnisses in der Altersteilzeit bei Beanspruchung und Bezug einer Altersrente.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Frankfurt a.M., den 15. Juni 2023

Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15.06.2023 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 15.08.2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim



**Beschluss
der Bundeskommission
am 15. Juni 2023 in Frankfurt a.M.**

Antrag zu Anlage 1c zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen in Anlage 1c zu den AVR

1. In Anlage 1c Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro sowie in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 monatliche Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.“

2. In der Anlage 1c zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz 1 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Satz 7:

1. ¹Mitarbeiter, die unter die Anlage 17a fallen und sich in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, erhalten die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, die sie als Inflationsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 i.V.m. mit Satz 7 erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. ²Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befindet. § 7 Abs. 2 der Anlage 17a findet auf die Einmalzahlung keine Anwendung.

2. Soweit im Zeitraum bis zum 15. Juni 2023 die Einmalzahlung in Anwendung von § 7

Abs. 2 der Anlage 17a in Höhe der Hälfte in das Wertguthaben eingeflossen ist, erfolgt eine Korrektur des Wertguthabens.“

3. Es wird eine neue Anmerkung zu Anlage 1c zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Anlage 1c:

¹Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht pro Dienstverhältnis. ²Übt der Mitarbeiter im Begünstigungszeitraum bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt dies nur bis zu einem Betrag von 3.000 Euro insgesamt. ³Satz 1 gilt auch für Zahlungen des Dienstgebers mit Bezug auf § 3 Nr. 11c EStG, die vor dem Inkrafttreten der Anlage 1c durch den Dienstgeber erfolgt sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Auszubildende und Studierende nach Anlage 7 erhalten in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Zahlung zum Ausgleich der Inflation nach § 3 Nr. 11c EStG in Höhe von jeweils 100 Euro.

Mit der Anmerkung zu Absatz 1 der Anlage 1c zu den AVR wird geregelt, dass Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit die Inflationsausgleichsprämie ebenfalls erhalten, und zwar zeitanteilig in Höhe des sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte ergebenden Betrages. Die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie erfolgt also unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt in der Arbeits- oder in der Freistellungsphase befindet.

Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht in Höhe der Hälfte, die der Mitarbeiter erhalten würde, wenn er mit der bisherigen wöchentlichen Altersteilzeit



weitergearbeitet hätte, bei Teilzeitbeschäftigten gemäß Absatz 1 Satz 7 der Anlage 1c zu den AVR mindestens insgesamt 250 Euro. Dies gilt entsprechend, wenn abweichende Auszahlungsmodalitäten in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. Die Inhalte der Anmerkung zu Absatz 1 der Anlage 1c zu den AVR sind keiner abweichenden Regelung in einer Dienstvereinbarung zugänglich.

Haben Beschäftigte gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse oder aufeinanderfolgende Dienstverhältnisse, besteht der Anspruch auf die steuerbefreite Inflationsausgleichsprämie in der Regel für jedes Dienstverhältnis. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur bis zu dem Betrag von 3.000 Euro insgesamt bei mehreren Dienstverhältnissen in dem Begünstigungszeitraum zu demselben Dienstgeber. Daher ist für diesen Fall der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie auf 3.000 Euro insgesamt begrenzt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen zur Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sind Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Frankfurt a.M., den 15. Juni 2023

Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15.06.2023 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 15.08.2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Regionalkommission Nord am 06. Juli 2023 in Hannover

Die Regionalkommission Nord
beschließt:

1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/ Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023, Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie jeweils im Teil

- Tarifrunde 2023 Teil 2, hier in A. II. bis IV.
- Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR, hier in A. I.1.
- Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, hier in A. I. bis III.

enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Nord im Rahmen der aktuellen allgemeinen Tarifrunde (Teil 2) und der aktuellen Ärzte-Tarifrunde (Teil 2) sowie die ergänzten Prämien zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise. Basis der hier beschlossenen Verweise sind die in der Bundeskommission am 15. Juni 2023 in einem Beschluss beschlossenen Beschlussvorlagen.

Hannover, den 06. Juli 2023

Kerstin Bettels
Vorsitzende der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes vom 06.07.2023 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 25.08.2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim



Bischöfliches Generalvikariat

Kollektenplan für das Jahr 2024 im Bistum Hildesheim

Im Kalenderjahr 2024 sind in allen Kirchen und Kapellen sowie bei allen öffentlichen Gottesdiensten, die außerhalb solcher Kirchen und Kapellen stattfinden, folgende Kollekten zu halten:

Bei Überweisung der Kollekte bitte nur die achtstellige Kirchengemeindeganziffer (KIGKZ) und die sechsstellige Kollekten-Nr. angeben.

Datum	Kollekte	Kollekten-Nr.
01.01.2024	Kollekte für Afrika	(442 100)
2. Sonntag n. Weih- nachten	Die Missio-Kollekte am Afrikatag unterstützt die afrikanische Kirche bei der Ausbildung von Frauen und Männern für den Dienst an der Seite der Menschen. Helfen Sie mit Ihrer Spende, Gottes Liebe für viele Menschen spürbar werden zu lassen und zugleich die Entwicklung der benachteiligten Länder und Regionen in Afrika zu fördern.	
21.01.2024	Verkehrshilfe des Bonifatiuswerks (Diaspora-MIVA)	(441 800)
3. Sonntag im Jahres- kreis	Die Verkehrshilfe des Bonifatiuswerks MIVA hat sich die Finanzierung von Fahrzeugen in den Diaspora-Gemeinden zur Aufgabe gemacht. Seitdem konnten über 3.000 Fahrzeuge den Gemeinden, auch im Bistum Hildesheim, zur Verfügung gestellt werden.	
11.02.2024	Diasporaopfer I/2024	(441 001)
6. Sonntag im Jahres- kreis	Das Diasporaopfer ist für das Bonifatiuswerk des Bistums Hildesheim bestimmt. Das Bonifatiuswerk unterstützt kleinere Instandhaltungen und Renovierungen kirchlicher Gebäude sowie Anschaffungen für pastorale Aufgaben, z. B. für Katechese, Jugendpastoral, kirchliche Gruppen. (Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten.)	
03.03.2024	Aufgaben der Ehe- und Familienpastoral	(441 904)
3. Fasten- sonntag	In den Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, im Bistum Hildesheim, werden Singles und Paare, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden, professionell begleitet und beraten. Die Beratung ist kostenfrei, damit sie, unabhängig von der wirtschaftlichen Situation, von allen in Anspruch genommen werden kann.	
17.03.2024	Misereor-Kollekte	(442 105)
5. Fasten- sonntag	Das Bischöfliche Hilfswerk Misereor engagiert sich seit 1958 für die Entwicklungszusammenarbeit in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien. Misereor unterstützt Projekte nach dem Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“, gegen Hunger und Krankheit in der Welt. Am 5. Fastensonntag, zwei Wochen vor Ostern, wird die große Misereor-Kollekte in allen katholischen Pfarrgemeinden Deutschlands gehalten, zugleich ist sie auch das Fastenopfer der Kinder. (Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten.)	
24.03.2024	Pastorale und soziale Dienste der Kirche im Hl. Land	(442 101)
Palmsonn- tag	Die Kollekte ist ein Zeichen der Verbundenheit mit den christlichen Gemeinden im Heiligen Land. Der „Deutsche Verein vom Heiligen Lande“ ist ein Hilfswerk für die Christen im Nahen Osten. Er fördert die Verständigung und Versöhnung zwischen den Religionen und unterstützt notleidende Menschen.	

07.04.2024	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken	(441 004)
Weißer Sonntag	Das Bonifatiuswerk ist von der Deutschen Bischofskonferenz beauftragt, Christen zu befähigen, den eigenen Glauben in einer glaubensfremden Umgebung zu leben und weiterzugeben. Als „Werk der Solidarität“ sammelt das Bonifatiuswerk Spenden und stellt diese den Diaspora-Gemeinden als „Hilfe zur Selbsthilfe“ zur Verfügung: für den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, Jugend- und Bildungshäusern, katholischen Schulen und Kindergärten sowie für die Kinder- und Jugendseelsorge. (Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten)	
21.04.2024	Caritaskollekte	(441 700)
4. Sonntag der Osterzeit	Mit 23 Ortsverbänden engagiert sich die Caritas über das gesamte Bistum Hildesheim. Sie bietet vielfältige Soziale Dienste und Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Jugendhilfe und Familienhilfe, Hilfen für Behinderte und Senioren an. (Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten. Die gesamte Kollekte ist auf das Konto des Bistums zu überweisen.)	
19.05.2024	Renovabis - Kollekte	(442 108)
Pfingstsonntag	Mit der Pfingstkollekte unterstützen Sie die Arbeit des katholischen Osteuropa-Hilfswerks Renovabis. Insbesondere gehtes immer wieder um schulische und außerschulische Bildungsarbeit, um ein selbstbestimmtes, gutes Leben zu ermöglichen. Der Weg finanzieller und beratender Unterstützung durch Renovabis ist immer Hilfe zur Selbsthilfe.	
26.05.2024	Kollekte für den Katholikentag	(441 801)
Dreifaltigkeitssonntag	„Zukunft hat der Mensch des Friedens“ lautet das Leitwort des 103. Deutschen Katholikentags in Erfurt. Seit über 160 Jahren sind die Katholikentage ein Spiegelbild des Lebens in unserer Kirche, bunt und vielfältig, ernst und fröhlich, geistlich und politisch zugleich.(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)	
30.06.2024	Für Aufgaben des Papstes (Peterspfennig)	(442 103)
13. Sonntag im Jahreskreis	Die Erlöse der Kollekte kommen dem Heiligen Stuhl und den von ihm finanzierten wohl-tätigen Initiativen zugute. Neben kirchlichen Einrichtungen, Geistlichen und Ordensleuten in besonderen Schwierigkeiten werden mit der Kollekte auch humanitäre Hilfsinitiativen und soziale Projekte des Papstes gefördert.	
11.08.2024	Kollekte für die Domkirche	(441 200)
19. Sonntag im Jahreskreis	Der Mariendom steht für Einheit und katholische Identität unseres Bistums und ist Teil des Weltkulturerbes. Ein doppeltes Erbe, für das wir in Verantwortung für die kommenden Generationen zu sorgen haben.	
08.09.2024	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	(441 702)
23. Sonntag im Jahreskreis	Die Kollekte dient der Förderung und Unterstützung der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit im Bistum Hildesheim und in Deutschland.	
15.09.2024	Diasporaopfer II/2024	(441 003)
24. Sonntag im Jahreskreis	Das Diasporaopfer ist für das Bonifatiuswerk des Bistums Hildesheim bestimmt. Das Bonifatiuswerk unterstützt kleinere Instandhaltungen und Renovierungen kirchlicher Gebäude sowie Anschaffungen für pastorale Aufgaben, z.B. für Katechese, Jugendpastoral, kirchliche Gruppen. (Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten.)	
22.09.2024	Caritaskollekte	(441 701)
25. Sonntag im Jahreskreis	Die Caritaskollekte ist für die Dienste der Caritas in der Gemeinde und in der Diözese Hildesheim. Die Caritas im Bistum Hildesheim. bietet vielfältige Soziale Dienste und Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Jugend- und Familienhilfe, Hilfen für Behinderte und Senioren an. (Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten. Der Ertrag ist zur Hälfte auf das Konto des Bistums zu überweisen.)	



27.10.2024	Missio-Kollekte (Weltmissionssonntag)	(442 107)
30. Sonntag im Jahreskreis	In allen katholischen Gemeinden der Welt wird an diesem Tag eine Kollekte für die Ärmsten gehalten. Damit ist der Sonntag der Weltmission die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Unsere Hilfe und Solidarität, die über Missio weitergeleitet wird, ist dringend nötig: Fast die Hälfte der weltweit rund 2500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in den ärmeren Ländern der Welt. (Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten.)	
02.11.2024	Priesterausbildung Mittel- und Osteuropas (Renovabis)	(442 001)
Allerseelen	Die Allerseelenkollekte ist für die Priesterausbildung in Mittel-, Ost- und Südosteuropa bestimmt. Das katholische Hilfswerk Renovabis unterstützt die Kirchen in diesen Ländern. Für die pastorale Arbeit unter oft schweren Bedingungen ist eine fachlich gute Ausbildung und gegebenenfalls auch Spezialisierung erforderlich.	
17.11.2024	Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe	(441 006)
33. Sonntag im Jahreskreis	Seit über hundert Jahren ist die Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe ein fester Bestandteil des Bonifatiuswerks. Jungen Menschen in der Diaspora Deutschlands und Nordeuropas wird auf vielfältige Weise eine Begegnung im Glauben ermöglicht und die christliche Botschaft vermittelt. Die Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten. (Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten.)	
	Adveniat-Kollekte für die Kirche in Lateinamerika	(442 104)
Heiligabend/Weihnachten	Adveniat, das Lateinamerika-Hilfswerk der katholischen Kirche in Deutschland, steht für kirchliches Engagement an den Rändern der Gesellschaft und an der Seite der Armen. Adveniat finanziert sich zu 95 Prozent aus Spenden. Adveniat fördert Projekte, wo die Hilfe am meisten benötigt wird: an der Basis, direkt bei den Armen. Seit 1961 wird die Adveniat-Kollekte in Deutschland in allen Gottesdiensten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag als einzige Kollekte gehalten.	

An folgenden Tagen sind **besondere Kollekten** zu halten:

1. **Kollekte der Erstkommunionkinder** für die Diaspora-Kinder- und Jugendhilfshilfe am Weißen Sonntag (07.04.2024) bzw. am Tag der Erstkommunion. **(441 400)**
2. **Kollekte der Firmlinge** für die Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe am Tag der Firmung. **(441 401)**
3. **Fastenopfer der Kinder** am 5. Fastensonntag, dem 17.03.2024 (Misereor-Kollekte). **(442 105)**
4. **Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer)**
Beachten Sie bitte hierzu, das beigefügte Begleitschreiben und das neue Spendenkonto im Anhang!

Sämtliche Kollekten sind innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Bistums Hildesheim zu überweisen:

Darlehnskasse Münster eG

BIC GENODEM1DKM

IBAN DE25 4006 0265 0000 0043 00

Verwendungszweck: Kirchengemeindekennziffer,
Kollekten-Nr. (z. B. 442 104)

Kann eine der vorstehend angeordneten Kollekten in einer Gemeinde aus irgendeinem Grunde an dem für sie festgesetzten Tage nicht durchgeführt werden, so ist sie an dem nächstfolgenden kollektenfreien Sonntag nachzuholen.

An den nicht genannten Sonn- und Feiertagen sind die Kollekten für örtliche Zwecke kirchlicher und caritativer Art bestimmt. Kollekten für andere als die oben genannten Zwecke sind nur mit unserer Genehmigung gestattet.

Hildesheim, den 20. Juli 2023

Bischöfliches Generalvikariat

**Informationen zur Sternsingeraktion 2024
„Gemeinsam für unsere Erde –
In Amazonien und weltweit“**

Sammlungsüberweisung Sternsingen 2024

Sehr geehrte Verantwortliche für die Sternsingeraktion,
bitte nutzen Sie zukünftig das Spendenkonto des Kindermissionswerk:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
Pax-Bank eG
IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31
BIC: GENODED1PAX

Oft ist es aufgrund fehlender Daten schwierig, die Sammlungseinzahlungen den entsprechenden einzelnen Gemeinden zuzuordnen.

Tragen Sie bitte zwingend,

1. „**PLZ Ort**“
2. „**Pfarrrei, Pfarrgemeinde**“
3. „**DKS 2024**“

in das Feld **Verwendungszweck** ein.

Die Banken übermitteln nur eine begrenzte Anzahl von Daten, deshalb wird der Absender nicht immer vollständig angegeben.

Bitte beachten Sie, dass manche Banken seit einiger Zeit eine Gebühr bei der Einzahlung von Bargeld, insbesondere von Münzgeld, erheben. Bei der Einzahlung der Sternsingergelder ist es daher sinnvoll, schon im Vorfeld mit den Verantwortlichen der betreffenden Bankfiliale zu sprechen und gegebenenfalls Sonderkonditionen für die Kirchengemeinde auszuhandeln. In vielen Gemeinden ist dies schon geschehen.

Für den Fall, dass Sie vor Ort um die Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung gebeten werden, finden Sie die aktuellen Daten im Meldewesen für das Pfarramt unter Spendenbescheinigung, Begünstigter Empfänger: Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland.

Bei Fragen zu den Spenden melden Sie sich bitte direkt beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen

Stefanie Knoor, Daniela Voßenkaul, Susanne Zander, Anne Turin

Telefon: 0241.44 61-9290

E-Mail: gemeinden(at)sternsinger.de

Sprechzeiten: Mo.-Do. 8-16 Uhr und Fr. 8-13 Uhr

Infos: <https://www.sternsinger.de/sternsingen/sternsinger-faq/>

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und gutes Gelingen bei der Sternsingeraktion 2024 und bedanken uns für Ihre Mühe und Ihr Verständnis.

Ihr BDKJ-Diözesanverband Hildesheim

**Sicherungshinweise zur Vermeidung
von Frostschäden**

Leitungswasserschäden können durch Beachtung weniger Sicherheitsregeln vermieden werden. Gerade Frost stellt für das Wasserleitungsnetz und für das ganze Gebäude eine erhebliche Gefahr dar.

Folgende Punkte sollten daher beachtet werden:

- Alle Räume, in denen Wasserleitungen verlegt sind, sind ausreichend zu beheizen.
- Die Erfahrung zeigt, dass die Stellung des Heizreglers auf „Frostschutz“ nicht immer genügt.
- Die Heizungsanlagen sind wöchentlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- Alle wasserführenden Leitungen und Anlagen in nicht genutzten (leerstehenden) Gebäuden sind abzusperrern und zu entleeren.
- Leerstehende Gebäude sind mindestens 2 x die Woche zu kontrollieren.
- Um ein Einfrieren vorhandener Leitungen zu verhindern, sind Fenster und Türen im Keller geschlossen zu halten.

Bitte beachten!



Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, bitten wir dringend, die oben beschriebenen Sicherheitshinweise zu beachten.

Die durchgeführten Maßnahmen und Kontrollen sind kurz festzuhalten, z.B. durch einen Eintrag im Kalender:

- wer hat es gemacht
- wann wurde es gemacht
- was wurde gemacht

Bischöfliches Generalvikariat

Hinweise zur Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte

Grundsätzlich ist die Streupflicht in der Gemeindegatzung geregelt. Wenn in dieser nichts Genaueres steht, gilt folgende Faustregel:

Zwischen 7 Uhr und 22 Uhr ist Streuzeit!

Bei Gottesdiensten oder Veranstaltungen außerhalb dieser Zeitspanne kann zusätzliches Schneeräumen oder Streuen erforderlich sein. Es muss dann dafür gesorgt werden, dass die Gottesdienstbesucher oder Gäste nicht auf oder vor dem Grundstück ausrutschen. Im Allgemeinen genügt es, wenn der Gehweg so geschippt oder gestreut wird, dass zwei Fußgänger bequem aneinander vorbeigehen können (80 bis 120 cm).

Schneit es weiterhin, muss nach angemessener Wartezeit wieder geschippt bzw. gestreut werden. Hierbei gilt folgende Faustregel:

Maßnahmen gegen Glätte sind wichtiger als zu schippen!

Wenn bei Einhaltung der Streupflicht trotzdem ein Unfall passiert, besteht für die Kirchengemeinden im Rahmen des Haftpflicht-Sammelvertrages des Bistums Hildes-

heim ausreichender Versicherungsschutz bei der Landschaftlichen Brandkasse Hannover (VGH).

Verletzt sich ein Fußgänger, weil nicht gestreut wurde, haftet der Streupflichtige für Arzt- und Krankenhauskosten. Dazu können auch Verdienstausschlag und Schmerzensgeld kommen. In diesem Fall ist der Versicherungsschutz gefährdet. Wir verweisen insofern auf § 4 II, Ziffer 3, AHB, wonach Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefahrbedrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte, von der Versicherung ausgeschlossen bleiben. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrbedrohend.

Im Übrigen kann sich bei Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht und der sich daraus ergebenden körperlichen Verletzungen auch der Straftatbestand der Körperverletzung erfüllen.

Es ist vorab sicherzustellen, dass bei Wintereinbruch ordentlich gestreut und geschippt wird! In den Pfarrgemeinden ist hierfür der Kirchenvorstand verantwortlich.

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 2. November 2023

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der **Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2022“ unter der Angabe der Buchungskontonummer 442001 auf das Konto bei der Darlehnskasse Münster IBAN DE 25 4006 0265 0000 0043 überwiesen werden.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Bischöfliches Generalvikariat

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40, 85354 Freising,

Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 / 5309 -44

E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 12. November 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (12.11.2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mit-zuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.



Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Dechant Stephan Uchtmann

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Pfarrei St. Maria vom Hl. Rosenkranz in Bad Nenndorf, mit Wirkung zum 16.06.2023 bis zum 31.08.2023.

Pfarrer Pater Zenon Barnas C.Or.

Ernennung zum „cappellanus“ der Katholischen Hochschulgemeinde in Clausthal-Zellerfeld, mit sofortiger Wirkung.

Pfarrer Christian Göbel

Freistellung von pastoralen Aufgaben im Bistum Hildesheim für die deutschsprachige Seelsorge in New York / USA vom 01.08.2023 bis zum 31.07.2025.

Bruder Fabian Boungard

Freistellung vom Dienst im Bistum Hildesheim für den Zeitraum vom 01.09.2023 bis zum 31.08.2026.

Pater Shiji Mathew MSFS

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Pfarreien St. Joseph, Gronau, und St. Marien, Alfeld an der Leine, mit Wirkung zum 31.08.2023. Er verlässt das Bistum und kehrt nach Indien zurück.

Pfarrer Jan Lacki

Entpflichtung als Pfarrer in der Pfarrei St. Maria Königin, Bodenwerder, mit Wirkung zum 31.08.2023.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Marien, Alfeld an der Leine, und St. Joseph, Gronau, mit Wirkung zum 01.09.2023.

Der persönliche Titel lautet: Pastor

Dienst und Wohnsitz: Burgstraße 7, 31028 Gronau

Pfarrer David Bleckmann

Zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben Übertragung der Leitung der Pfarrei St. Maria Königin, Bodenwerder, mit Wirkung zum 01.09.2023.

Der persönliche Titel lautet: Pfarrer

Pfarrer Piotr Wolowiec

Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrei St. Sturmianus, Rinteln, mit Wirkung zum 31.08.2023.

Pfarrer Markus Grabowski

Zusätzliche, zu den bisherigen Aufgaben, Übertragung der Leitung der Pfarreien St. Maria vom Hl. Rosenkranz, Bad Nenndorf, und St. Sturmianus, Rinteln, mit Wirkung zum 01.09.2023.

Der persönliche Titel lautet: Pfarrer

Pfarrer Thomas Blumenberg

Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrei St. Gallus, Bad Salzdetfurth, mit Wirkung zum 31.08.2023.

Eintritt in den Ruhestand zum 01.09.2023.

Der persönliche Titel lautet: Pfarrer i. R.

Neue Anschrift: Berliner Str. 12-14, 31177 Borsum

Offizial Dr. Christian Wirz

Übertragung der Leitung der Pfarrei St. Gallus, Bad Salzdetfurth, mit Wirkung zum 01.09.2023.

Der persönliche Titel lautet: Pfarrer

Wohnsitz: Soltmannstraße 29, 31162 Bad Salzdetfurth

Pastor Michael Maßmann

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Pfarreien St. Marien, Salzgitter-Bad, St. Joseph, Salzgitter-Lebenstedt, St. Maximilian Kolbe, Salzgitter-Lebenstedt, und St. Bernward, Salzgitter, mit Wirkung zum 31.07.2023.

Eintritt in den Ruhestand zum 01.08.2023.

Der persönliche Titel lautet: Pastor i.R.

Neue Anschrift: Hasbruchstraße 22, 27777 Ganderkesee

Pastor Ivan Mykhailiuk

Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Marien, Salzgitter-Bad, St. Joseph, Salzgitter-Lebenstedt, St. Maximilian Kolbe, Salzgitter-Lebenstedt, und St. Bernward, Salzgitter, mit Wirkung zum 01.09.2023.

Der persönliche Titel lautet: Pastor

Pater Tomy José MSFS

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Pfarreien Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe, und Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Geestemünde, mit Wirkung zum 20.08.2023.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Maria vom Hl. Rosenkranz, Bad Nenndorf, St. Marien, Bückeburg, St. Sturmianus, Rinteln, und St. Joseph, Stadthagen, mit Wirkung zum 21.08.2023.

Der persönliche Titel lautet: Pater

Dienst und Wohnsitz: Lindenallee 3, 31542 Bad Nenndorf

Pater Martin Müller SJ

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Pfarrei St. Michael, Göttingen, mit Wirkung zum 19.08.2023.

Pfarrer Zenon P. Barnas C.Or.

Ernennung mit sofortiger Wirkung zum cappellanus der Katholischen Hochschulgemeinde in Clausthal-Zellerfeld.

Pater Jacob Thaile MSFS

Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Maria vom Hl. Rosenkranz, Bad Nenndorf und St. Sturm, Rinteln, mit Wirkung zum 21.08.2023.

Der persönliche Titel lautet: Pater

Pastor Hans-Günter Sorge

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Pfarreien St. Marien, Salzgitter-Bad, St. Joseph, Salzgitter-Lebenstedt, St. Maximilian Kolbe, Salzgitter-Lebenstedt und St. Bernhard, Salzgitter-Thiede sowie Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, mit Wirkung zum 31.08.2023.

Neue Anschrift: Rotenbergstraße 58, 37197 Hattorf

Propst Reinhard Heine

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Propsteipfarrei St. Aegidien, Braunschweig, mit Wirkung zum 01.09.2023 bis zum 30.11.2023.

Diakon Berthold Koch

Beauftragung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Diakons – in der Dienstform des Diakons im Zivilberuf - in den Pfarreien St. Marien, Bückeberg, St. Joseph, Stadthagen, St. Sturm, Rinteln und St. Maria vom heiligen Rosenkranz, Bad Nenndorf im überpfarrlichen Personaleinsatz zum 01.09.2023.

Diakon Günter Fichte

Beauftragung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Diakons in den Pfarreien St. Marien, Bückeberg, St. Joseph, Stadthagen, St. Sturm, Rinteln und St. Maria vom heiligen Rosenkranz, Bad Nenndorf im überpfarrlichen Personaleinsatz zum 01.09.2023.

Kaplan Benedikt Heimann

Der Titel lautet zum 01.09.2023 „Pastor“.

Pfarrer Matthias Eggers

Entpflichtung vom Amt des stellvertretenden Dechanten des Dekanates Braunschweig, mit Wirkung zum 31.08.2023.

Pfarrer Bernwad Mních

Ernennung zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Braunschweig, mit Wirkung zum 01.09.2023.

Pfarrer i.R. Manfred Barsuhn

Beendigung der Pfarrverwaltung der Pfarreien St. Marien, Alfeld und St. Joseph, Gronau, mit Wirkung zum 15.09.2023.

Diakon Joseph Hauke

Beendigung des aktiven Dienstauftrages als Diakon und tritt mit Wirkung zum 15.09.2023 in den Ruhestand.

Der persönliche Titel lautet: Diakon i.R.

Pfarrer Piotr Wolowicz

Freistellung von den Aufgaben als Priester im Bistum Hildesheim, mit Wirkung zum 01.09.2023 bis 31.12.2023.

Pater Thomas Marx C.Or.

Freistellung von den Aufgaben als Pfarrvikar in den Pfarrgemeinden Sühnekirche vom Kostbaren Blut, Bergen, St. Ludwig, Celle, St. Johannes d. Täufer, Celle und Hl. Schutzengel, Hambühren, mit Wirkung zum 01.09.2023 bis zum 30.11.2023.

Domkapitular Christian Wirz

Ernennung zum residierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Hildesheim, mit Wirkung vom 01.09.2023.

Domkapitular Martin Tenge

Entpflichtung von der Aufgabe der Leitung der Abteilung Personal/Seelsorge im Bereich Personal im Bischöflichen Generalvikariat sowie die Beendigung des Spezialmandats zur Beauftragung von Priestern mit der Verwaltung einer Pfarrgemeinde, mit Wirkung zum 30.09.2023.

Domkapitular Martin Tenge

Übertragung der Leitung der Pfarrei St. Aegidien, Braunschweig sowie Ernennung zum Dechanten des Dekanates Braunschweig, mit Wirkung zum 01.12.2023.

Der persönliche Titel lautet: Propst und Dechant



Neue Anschrift: Propstei St. Aegidien, Spohrplatz 9, 38100 Braunschweig

Domkapitular Martin Tenge

Ernennung zum nicht residierenden Domkapitular an der Hohen Domirche zu Hildesheim, mit Wirkung zum 01.12.2023.

Regens Dr. Martin Marahrens

Entpflichtung von den Aufgaben als Schulseelsorger im Schulpastoralen Zentrum in Hildesheim sowie von den Aufgaben als Dienst- und Fachvorgesetzter von Frau Annette Handzik, mit Wirkung zum 30.09.2023.

Regens Dr. Martin Marahrens

Entpflichtung von den Subsidiarsaufgaben im Dekanat Hildesheim, mit Wirkung zum 30.09.2023.

Regens Dr. Martin Marahrens

Ernennung zum Priesterreferenten im Bischöflichen Generalvikariat mit Wirkung zum 01.10.2023.
Der Persönliche Titel lautet: Generalvikariatsrat

Professor Dr. Thomas Hanke

Freistellung vom pastoralen Dienst im Bistum Hildesheim, mit Wirkung zum 30.09.2023.

Pastor Dr. Robert Solis

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Pfarrei St. Marien, Wittingen, für die Zeiten vom 08.10.2023 bis 27.10.2023 sowie vom 16.11.2023 bis 07.12.2023.

Veränderungen

Gemeinderferent Manuel Rios Juárez

Bestandene zweite Dienstprüfung zum Gemeindereferent am 20.06.2023.

Gemeinderferent Christian Dierkes

Bestandene zweite Dienstprüfung zum Gemeindereferent am 20.06.2023.

Gemeindereferentin Elisabeth Heidland

Zum 01.08.2023 wird Frau Elisabeth Heidland als Gemeindereferentin in der Klinikseelsorge im St. Bernward Krankenhaus in Hildesheim in Vollzeit tätig sein.

Dienstsitz und 1. Tätigkeitsstätte: St. Bernward Krankenhaus, Treibstraße 9 in 31134 Hildesheim.

Pastoraler Mitarbeiter Andreas Weiser

Zum 01.10.2023 wird Herr Andreas Weiser als Pastoraler Mitarbeiter im Überpfarrlichen Personaleinsatz Helmstedt/Schöningen mit 100% in Vollzeit (39,8 Wochenstunden) eingesetzt.

Dienstsitz und 1. Tätigkeitsstätte: Kath. Pfarrgemeinde St. Ludgerus, Ostendorf 28a in 38350 Helmstedt.

Pastoraler Mitarbeiter Ansgar Rexhausen

Zum 01.08.2023 wird Herr Ansgar Rexhausen als Pastoraler Mitarbeiter in der Klinikseelsorge im Universitätsklinikum Göttingen mit 100% in Vollzeit (39,8 Wochenstunden) eingesetzt.

Dienstsitz und 1. Tätigkeitsstätte: Universitätsklinikum Göttingen, Robert-Koch-Straße 40 in 37075 Göttingen.

Pastoraler Mitarbeiter Marcel Heinle

Herr Heinle übernimmt zum 01.09.2023 die Aufgabe des Pastoralen Mitarbeiters in den Kath. Pfarreien St. Marien, Bückeberg, St. Joseph, Stadthagen, St. Sturm, Rinteln und St. Maria vom

Hl. Rosenkranz, Bad Nenndorf, im Rahmen des überpfarrlichen Personaleinsatzes in Vollzeit.

Dienstsitz: Kath. Pfarrgemeinde St. Sturm, Kapellenwall 15, 31737 Rinteln

Gemeindereferentin Sabine Kalkmann

Frau Kalkmann übernimmt zum 01.09.2023 die Aufgabe der Gemeindereferentin in den Kath. Pfarreien St. Marien, Bückeberg, St. Joseph, Stadthagen, St. Sturm, Rinteln und

St. Maria vom Hl. Rosenkranz, Bad Nenndorf, im Rahmen des überpfarrlichen Personaleinsatzes in Vollzeit.

Gemeindeassistentin Charleen Horoba

Frau Charleen Horoba beginnt als Gemeindeassistentin zum 01.09.2023 zur Berufseinführung in der vernetzten Ausbildung.

Dienstsitz: Kath. Pfarrgemeinde St. Joseph, Isernhagener Str. 64 in 30163 Hannover, ÜPE St. Maria und St. Joseph Hannover.

Pastoralassistent Mathis Heineke

Herr Mathis Heineke beginnt als Pastoralassistent zum 01.09.2023 zur Berufseinführung in der vernetzten Ausbildung.

Dienstsitz: Kath. Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Bischof-Ketteler-Platz 1 in 31535 Neustadt am Rübenberge, ÜPE Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Nienburg.

Pastoralassistentin Karolin Fischer

Frau Karolin Fischer beginnt als Pastoralassistentin zum 01.09.2023 zur Berufseinführung in der vernetzten Ausbildung.

Dienstsitz: Kath. Pfarrgemeinde St. Jakobi der Ältere, Jakobikirchhof 1 in 38640 Goslar, ÜPE Goslar, Liebenburg, Bad Harzburg.

Gemeindereferent Christian Dierkes

Zum 1.9.2023 wird Herr Christian Dierkes als Gemeindereferent in der Schulpastoral an den katholischen Schulen in Bremerhaven zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht an der katholischen Grundschule Stella Maria in Bremerhaven und in der Anbindung an das ÜPE-Team in Bremerhaven eingesetzt.

Dienstsitz: Kath. Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Geibelstraße 9 in 27576 Bremerhaven.

Gemeindereferent Manuel Rios Juárez

Zum 01.09.2023 wird Herr Manuel Rios Juarez die Aufgaben als Gemeindereferent in der Schul-pastoral im Regionaldekanat Hannover übernehmen.

Dienstsitz: Jugendpastoralen Zentrum TABOR, Fachstelle Jugendpastoral für das Regionaldekanat Hannover, Hildesheimer Straße 32 in 30169 Hannover.

Pastoralassistent Sören-Thomas Schnieder

Bestandene zweite Dienstprüfung zum Pastoralreferenten am 30.08.2023.

Zum 01.09.2023 übernimmt Herr Sören-Thomas Schnieder die Aufgaben als Pastoralreferent im Haus der Religionen im Regionaldekanat Hannover.

Dienstsitz: Haus der Religionen, Böhmerstraße 8, 30173 Hannover.

Pastoralreferentin Manuela Kutschke

Zum 01.09.2023 übernimmt Frau Manuela Kutschke zwei neue Aufgaben mit je 50 % Stellenanteil:

Leiterin der Ausbildung der Pastoralassistent:innen in der Vernetzten Ausbildung der pastoralen Dienste und Dekanatspastoralreferentin im Dekanat Alfeld-Detfurth.

Gemeindereferentin Astrid Schaefer

Zum 01.12.2023 übernimmt Frau Astrid Schaefer die Aufgaben als Gemeindereferentin mit einer Vollzeitstelle im Überpfarrlichen Personaleinsatz in den katholischen Pfarrgemeinden in Harsum und Borsum.

Dienstsitz und 1. Tätigkeitsstätte: Kath. Pfarrgemeinde St. Cäcilia, Kirchplatz 1 in 31177 Harsum.

Gemeindereferentin Angelika Röde

Zum 04.10.2023 übernimmt Frau Angelika Röde die Aufgaben als Gemeindereferentin in der Psychiatrieseelsorge im Ameos Klinikum in Hildesheim mit 50% einer Vollzeitstelle. Der Auftrag als Gemeindereferentin in Klinikseelsorge im Heliosklinikum in Hildesheim entfällt zu diesem Zeitpunkt. Der Einsatz im Überpfarrlichen Personaleinsatz im Stadtdekanat Hildesheim mit Schwerpunkt in der JVA Vechta für Frauen in der Abteilung Hildesheim bleibt weiter bestehen.

Dienstsitz und 1. Tätigkeitsstätte: Ameos Klinikum Hildesheim, Goslarsche Landstrasse 60 in 31135 Hildesheim.

Neue Anschrift:

Domkapitular i.R. Reinhard Heine
Naabstr. 18
38120 Braunschweig

Neue Anschrift:

Pfarrer i.R. Harry Hergesell
Stephansstift Hannover
Kirchröderstr. 45 B
Freytaghaus , Zimmer F 39
30625 Hannover

Neue Anschrift:

Pfarrer Dr. Petro Terletskyy
Marstall 19
38100 Braunschweig

Neue Anschrift ab sofort:

Pfarrer i. R. Klaus Voß
Altenpflegeheim St. Paulus
Neue Straße 21
31134 Hildesheim



Verstorben

Am **18.07.2023** verstarb **Domvikar i.R. Franz Leenders**.
Zuletzt wohnhaft: Domhof 12-14 in 31134 Hildesheim.

Am **17.09.2023** verstarb **Pfr. i. R. Lothar Krzeminski**.
Zuletzt wohnhaft: Seniorenpflegeheim
„Am Wallplatz“, Streblingerode 13, 38350 Helmstedt.

Am **20.09.2023** verstarb **Gemeindereferentin Bärbel Smarsli**.

Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim